

Die A-GmbH betreibt ein Grafik- und Designunternehmen, das sich auf die Erstellung von Internet-Homepages spezialisiert hat. Seit Ende 2004 befindet sie sich aufgrund schlechter Auftragslage in finanziellen Schwierigkeiten. Geschäftsführer Fichte (F), der zugleich mit 30% an der Gesellschaft beteiligt ist, bittet die B-Bank um einen Überbrückungskredit in Höhe von 30.000 €. Diese lehnt jedoch ab, da in der Branche der A-GmbH kaum Besserung zu erwarten sei. Fichte verlangt daraufhin von dem Gesellschafter Günter (G) (Beteiligung 55 %), "seinen Beitrag zur Gesundung des Unternehmens zu leisten". Dieser erklärt sich Ende März bereit, der A-GmbH ein nach zwei Jahren rückzahlbares Darlehen i.H.v. 40.000 € zu gewähren. Mit dem Geld wollte G ursprünglich seiner Frau E ein neues Auto kaufen. Damit dieses Vorhaben nicht gänzlich unmöglich wird, übernimmt die A-GmbH, und zwar aufgrund eines nur mit den Stimmen des G gefassten Gesellschafterbeschlusses zwei Wochen später eine selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der X-Bank bis zur Höhe von 35.000 € für einen von X der E gewährten Autokredit über 35.000 €. Auch im 2. Halbjahr 2005 verschlechtert sich die Situation der GmbH weiter. Anfang 2005 wird E zahlungsunfähig und kann den Autokredit nicht mehr weiter zurückzahlen. Daraufhin zahlt F den - fälligen - Bürgschaftsbetrag von noch 30.000 € an X aus. 4 Monate später stellt er für die A Insolvenz-antrag. Der Insolvenzverwalter I fragt, ob und von wem er die 30.000 € zurückverlangen kann.

Zusatzfrage: Ändert sich etwas an dem Ergebnis hinsichtlich des F, wenn sich die A seit März 2005 ständig in der Unterbilanz befunden hat?

Vermerk: Etwaige Zinsansprüche sind für die Lösung außer Betracht zu lassen. Eventuelle Anspruchsgrundlagen aus dem BGB sind nicht zu prüfen.